Verein der Freunde und Förderer der GGS Michaelschule Bonn-Weststadt

SATZUNG

§1 Name, Sitz

- Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der GGS Michaelschule Bonn-Weststadt e.V."
 - · Er hat seinen Sitz in Bonn.
 - Er ist beim Amtsgericht Bonn einzutragen.
 - Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Verein hat den Zweck, die an der GGS Michaelschule interessierten Personen zusammenzuführen und das Gedeihen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft zu fördern. Diese Aufgaben sollen insbesondere erfüllt werden durch
- die Unterstützung schulischer Belange mit finanziellen und anderen Mitteln,
- die Unterstützung bedürftiger Schüler bei Schulfahrten, Ausflügen oder dergleichen,
- die Beschaffung zusätzlicher Lernmittel.

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des ersten Jahresbeitrages erworben.

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Liquidation, Austritt oder förmlichen Ausschluss.
 - a. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Verein schriftlich erklärt werden. Der Austritt wird wirksam zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
 - b. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mehr als ein Jahr mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist und auch nach zweimaliger Aufforderung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.
 - c. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen gem. § 2 zuwiderhandelt. über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Im Falle eines Einspruches ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung über den Einspruch durch die nächste Mitgliederversammlung.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen und Spenden findet nicht statt.
- 5. Alle Mitglieder besitzen Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- 6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich oder jährlich zu überweisen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt im Gründungsjahr 30,00 DM (20 Euro).

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem/ der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/ der Kassenwart/in, dem/ der Schriftführer/in. Neben diesen Personen, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, gehören der/ die Vorsitzende der Schulpflegschaft und der/die Schulleiter/in dem Vorstand an.

Die Amtszeit des Vorstandes läuft bis zur Neuwahl. Bei Ausscheiden von mehr als einem gewählten Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Einzelausgaben, die einen Betrag von 500,00 DM überschreiten, bedürfen der vorhergehenden Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Sitzung abzuhalten. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit und sind schriftlich niederzulegen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres vom Vorsitzenden einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangt. Die Einberufung hat in diesem Fall in einer Frist von sechs Wochen zu erfolgen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Entgegennahme von Kassen- und Jahresberichten des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- · die Entlastung des Vorstandes.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte aller Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die GGS Michaelschule Bonn-Weststadt oder deren Nachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Bonn, den 12. April 1994